

Informationen zum Abschlussmodul im Masterstudiengang KTW

(rechtsverbindlich sind nur die Angaben der offiziellen Prüfungsordnung – Hochschulöffentliche Bekanntmachungen Nr. 938 u. 1238)

Voraussetzung zur Zulassung	75 LP	
<p>Anmeldeverfahren: Sie müssen sich 1) zur Masterarbeit und 2) zum Kolloquium (mündliche Prüfung) anmelden!</p> <p>1) Antragsformular zur Zulassung zur Masterarbeit, 2) Antragsformular zum Kolloquium (zur mündlichen Prüfung) ⇒ Downloads unter: https://www.tu-braunschweig.de/fk6/studierende/apa/formulare</p> <p><i>Zu 1)</i> Sie tragen Ihre persönlichen Daten in die Formulare ein und kommen dann während der Sprechzeiten in das Prüfungsamt. Dort werden die Zulassungsvoraussetzungen geprüft. Wenn diese erfüllt sind, zeichnet das Prüfungsamt den Antrag ab und der Prüfer kann das Thema vergeben. Die 5-monatige Frist beginnt mit dem vom Prüfer eingetragenen Datum (Mit Datum vom...). Das Antragsformular muss umgehend durch Sie oder Ihren Prüfer an das Prüfungsamt geschickt werden.</p> <p><i>Zu 2)</i> Reichen Sie den Antrag für das Kolloquium spätestens 2 Wochen vor dem Prüfungstermin im APA ein.</p>		
Thema der Masterarbeit (grundlegend siehe auch § 14 Allg. PO)	<p>Das Thema der Masterarbeit ist innerhalb des Rahmens der Spezialisierung / des Schwerpunkts zu wählen. Es muss spätestens acht Wochen nach der Beendigung der letzten Prüfungs- bzw. Studienleistung beantragt werden, ansonsten wird ein Thema vom Prüfungsausschuss zur Bearbeitung zugewiesen.</p> <p><i>Eine Ausnahme dieser Regelung ist nur auf Antrag möglich.</i></p>	
Schwerpunkt	KDW (Wahl der Vertiefungsmodule A3 und A4)	TND (Wahl der Vertiefungsmodule A5 und A6)
Wahl der Prüfer (§ 14 Allgemeine PO, und §5 Abs. 2 Allgemeine Prüfungsordnung); Verkündungsblatt TU-BS Nr. 1209 vom 23.03.2018)	<p>Wird die Masterarbeit mit dem Schwerpunkt in den Geisteswissenschaften geschrieben, so müssen die zwei Prüfer aus zwei verschiedenen geisteswissenschaftlichen Fächern gewählt werden (Germanistik, Anglistik, Geschichte, Philosophie)</p> <p><i>Beispiel: Erstprüfer: Geschichte, Zweitprüfer: Anglistik</i></p>	<p>Wird die Masterarbeit mit dem Schwerpunkt in den Technik und Naturwissenschaften geschrieben, so muss ein Prüfer aus den Natur- oder Technikwissenschaften und ein Prüfer aus den Geisteswissenschaften gewählt werden.</p> <p><i>Beispiel: Erstprüfer: Physik, Zweitprüfer: Philosophie (oder anders herum)</i></p>
Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.		

Umfang	Ca. 50 - 75 Seiten
Bearbeitungszeit	5 Monate
Creditpoints	27 LP (24 LP - Masterarbeit; 3 LP-Kolloquium)
Zusammensetzung der Gesamtnote	9:1 (9 Note der Masterarbeit und 1 Note des Kolloquiums)
Begutachtungszeit	<p>In der Regel 4 Wochen (Allgemeiner Teil der PO §14 Abs. 8 „Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.“)</p> <p>Bitte beachten Sie, dass eine Zulassung zum Kolloquium laut Prüfungsordnung erst erfolgen kann, wenn die Masterarbeit von beiden Prüfern mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.</p>

Kolloquium (mündliche Prüfung)

Allgemeines	Die Prüfenden (Erst- und Zweitprüfer) der Masterarbeit sind zugleich Prüfende im Kolloquium (mdl. Prüfung). Das Kolloquium soll innerhalb von 8 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
	Der/Die Erstprüfer/in der Masterarbeit leitet das Kolloquium. Die Prüfung besteht aus zwei Teilen: 1. Teil: Disputation zum Thema der Masterarbeit (Verteidigung und Prüfung der Fragestellung); 20 Minuten 2. Teil: Besprechung eines Themas aus dem Fach des Zweitprüfers; 20 Minuten
Anmeldung	Reichen Sie den Antrag für das Kolloquium spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im APA ein. Antragsformular zur mündlichen Prüfung (Kolloquium) ⇒ Downloads unter: https://www.tu-braunschweig.de/fk6/studierende/apa/formulare
Voraussetzung zur Zulassung	Die Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Masterarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.
Prüfungstermine	Die Termine des Kolloquiums sind individuell mit den Prüfern zu vereinbaren .
Dauer	40 Minuten
Inhalt	Im Kolloquium soll die Studierende / der Studierende nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Fragestellungen aus der gewählten Profilbildung und aus interdisziplinärer Perspektive selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und im Fachgespräch zu vertiefen.
Bewertung	Die Prüfenden geben jeweils eine Note für das gesamte Kolloquium. Als Noten kommen gemäß §12 Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität Braunschweig in Betracht: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0 u.s.w. 4,0 und 5,0. Im Anschluss an das Kolloquium wird die Note aus den beiden Noten der Prüfenden gebildet. Für das bestandene Kolloquium werden 3 Leistungspunkte vergeben. Die Note geht mit 1/9 in das Abschlussmodul ein.

Regelungen der BPO Master KTW zur Masterarbeit

(Verköndungsblatt Nr. 938 u. 1238)

§ 6 Abschlussmodul

(1) Für die Masterarbeit mit ergänzendem Kolloquium werden 27 CP vergeben, wovon 24 CP auf die Masterarbeit und 3 CP auf das Kolloquium entfallen. Im Übrigen gilt § 14 Abs. 5 Allg. PO.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 75 CP der zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist spätestens acht Wochen nach der Absolvierung der letzten zur Beendigung des Studiums erforderlichen Prüfungs- bzw. Studienleistung zu beantragen. Wird die Frist nicht eingehalten, weist der Prüfungsausschuss ein Thema zur Bearbeitung zu. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen.

(4) Erst- und Zweitprüfer sind von den Studierenden entsprechend §5 Abs.2 Allg. PO vorzuschlagen. Dabei ist die jeweilige Vertiefungsrichtung zu berücksichtigen. Studierende mit einer

- a) kulturwissenschaftlichen Profibildung mit einer Vertiefung in den Geisteswissenschaften wählen in der Regel zwei Prüfende aus unterschiedlichen geisteswissenschaftlichen Fächern.
- b) kulturwissenschaftlichen Profibildung mit einer Vertiefung in den Technik- und Naturwissenschaften wählen zwei Prüfende, je einen aus den geisteswissenschaftlichen und aus den naturwissenschaftlich-technischen Fächern. Es gilt entsprechend § 5 Abs. 2 Allg. PO.

Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag Ausnahmen zulassen. Die beiden Prüfenden sind zugleich Prüfende im Kolloquium (mdl. Prüfung). Im Übrigen gilt § 14 der Allg. PO.

(5) Die Note der Masterarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden vergebenen Einzelnoten (§ 12 Abs. 4 Allg. PO).

(6) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist, dass die Masterarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist. Das Kolloquium soll innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.

(7) Das Kolloquium wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt je Prüfling 40 Minuten. Diese setzen sich aus zwei Teilen zusammen:

3

1. 20 Minuten Disputation zum Thema der Masterarbeit.

2. 20 Minuten Besprechung eines Themas aus dem Fach des Zweitprüfers.

(8) Im Kolloquium hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Fragestellungen aus dem Bereich der gewählten Profibildung und aus interdisziplinärer Perspektive selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und in einem Fachgespräch zu vertiefen.

(9) Die beiden Prüfenden legen die Note für das Kolloquium fest (§ 12 Abs. 4 Allg. PO gilt entsprechend). Das Ergebnis geht im Verhältnis 1:9 (1 Kolloquium: 9 Masterarbeit) in die Gesamtnote des Abschlussmoduls ein.

Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung

Verkündungsblatt 1209 vom 23.03.2018

§ 5

Prüfende und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und bei mündlichen Prüfungen auch die Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann der Prüfungsausschuss auf die Prüfenden delegieren. Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben dieser oder einer an-

deren Hochschule sowie in Wissenschaft, in der beruflichen Praxis oder in der Lehre erfahrene Personen, können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. Zu Prüfenden sowie Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

- (2) Studierende können für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ihm soll aber entsprochen werden, soweit ihm nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. Abweichungen und Konkretisierungen zur Ausübung des Vorschlagsrechts sind nach Maßgabe der Besonderen Teile der Prüfungsordnungen möglich.

§ 14

Bachelor- / Masterarbeit

- (1) Die Bachelor- oder Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Arbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Studierende müssen bis zum Erbringen der letzten Leistung in dem entsprechenden Studiengang bzw. zum Zeitpunkt der Abgabe der Abschlussarbeit immatrikuliert sein.
- (2) Die Bachelor- oder Masterarbeit kann bei geeigneter Themenstellung in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

- (3) Das Thema der Arbeit kann von den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und den hauptamtlich tätigen Privatdozentinnen und Privatdozenten der für den Studiengang jeweils verantwortlichen Fächern vergeben werden. Das Thema kann auch von den im Ruhestand befindlichen Professorinnen und Professoren der Fächer und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von weiteren zur Abnahme von Prüfungen berechtigten Personen gem. § 5 Abs. 1 vergeben werden. Im Fall von Satz 2 muss die oder der Zweitprüfende hauptamtliche Professorin oder hauptamtlicher Professor des Faches sein.
- (4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses oder über von ihm beauftragte Stellen; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt.
- (5) Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung keine anderen Regelungen enthalten sind, werden für die Bachelorarbeit 12 und für die Masterarbeit 30 Leistungspunkte vergeben, wobei die Bearbeitungszeit drei bzw. sechs Monate beträgt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu einem Drittel verlängern. In den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung können die in Satz 1 und Satz 3 genannten Fristen verkürzt werden.
- (6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 11 entsprechend.
- (7) Sofern in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnungen keine abweichenden Regelungen zur Form getroffen werden, ist die Arbeit - in der Regel in zwei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form - fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. den von ihm beauftragten Stellen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (8) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach § 12 Abs. 2 bis 4 zu bewerten.
- (9) Zur Bachelor- oder Masterarbeit wird nur zugelassen, wer die in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt und von den zum erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungspunkten (ohne Berücksichtigung der auf die Abschlussarbeit entfallenden Punkte) mindestens ein Drittel der Punkte an der Technischen Universität Braunschweig erworben hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
- (10) Die Besonderen Teile der Prüfungsordnung können regeln, dass im Zusammenhang mit der Bachelor-/ Masterarbeit ein Kolloquium oder eine Präsentation durchzuführen ist. Die näheren Einzelheiten, auch zur Vergabe von Leistungspunkten, sind ebenfalls in den Besonderen Teilen der Prüfungsordnung zu bestimmen.